

MA 58 - 1709/88

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Eine Tierhaltung ist als gewerbsmäßig anzusehen, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

(10) Unter einer Intensivtierhaltung ist die Haltung gleichartiger Tierbestände nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen auf begrenztem Raum in modernen Haltungssystemen und unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung zu verstehen."

2. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

"Tierzucht

§ 13a. Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht sowie jede Intensivtierhaltung ist, soweit nicht eine Bewilligungspflicht vorliegt (§ 15a), vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden."

3. § 15 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

"3. nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,"

4. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Pelztierzucht

§ 15a (1) Das Halten von Pelztieren zur Pelztierzucht bedarf der behördlichen Bewilligung. Handelt es sich dabei um Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 1, so entfällt ein gesondertes Bewilligungsverfahren, und es ist über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens im Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu entscheiden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden - soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht, insbesondere wenn

1. Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung - gegebenenfalls auch den Anforderungen einer auf § 11 Abs. 5 gegründeten Verordnung - entsprechen,
2. Pflege und Betreuung der Pelztiere durch Personen erfolgen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung hierfür geeignet sind,
3. für die erforderliche tierärztliche Betreuung vorgesorgt ist und
4. die Nutzung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist und ihre Tötung entsprechend § 10 und der darauf gegründeten Verordnungen bzw. bis zu deren Erlassung entsprechend der mit § 30 Abs. 6 Z 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung über

das Schlachten und Töten von Tieren, LGBI. für Wien Nr. 3/1952, erfolgt,

und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird."

5. § 17 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde."

6. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen."

7. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBI. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4."

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen

1. den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 und

2. den Tierärzten der Behörde bei Überwachung des Betriebes eines Tierheimes, der Haltung von Wildtieren im Sinne des § 15 und der gewerbsmäßigen Haltung von Tieren zur Zucht und der Intensivtierhaltung auch ohne Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes zu."

9. § 28 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 7 bis 9. Als neue Z 6 ist einzufügen:

"6. § 15a Abs. 1 (Pelztierzucht),"

10. § 28 Abs. 2 Z 9 erhält die Bezeichnung Z 10 und hat zu lauten:

"10. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 15a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,"

11. § 28 Abs. 4 Z 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Z 3 bis 6. Als neue Z 2 ist einzufügen:

"2. § 13a (Tierzucht),"

12. Im § 29 Abs. 1 ist die Zitierung "§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 6" durch "§ 28 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 bis 7" zu ersetzen.

13. Im § 29 Abs. 2 Z 3 ist die Zitierung "§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5" durch "§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 15a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

MA 58 - 1709/88

V O R B L A T T

Problem und Ziel:

Die Erfahrungen bei der Vollziehung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes haben eine Ausweitung der Kontrolle bestimmter Formen der Tierhaltung (Hundezucht und Intensivtierhaltung) sowie einige Klarstellungen bzw. Modifikationen (Tierheime, Tierhändler) für zweckmäßig erscheinen lassen. Auf Grund der Entwicklung im Bereich der Pelztierzucht soll außerdem eine tiergerechte Haltung erreicht und diesen Tieren alle vermeidbaren Schmerzen und Qualen erspart werden.

Lösung:

Ergänzung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes durch Einführung einer Meldepflicht bestimmter Formen der Tierhaltung und Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Amtstierärzte. Die Haltung von Pelztieren zur Pelztierzucht wird an die Erteilung einer Bewilligung gebunden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

MA 58 - 1709/88

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz geändert wird

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBI. für Wien Nr. 39/1987, soll auf Grund der in Wien und auch in anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen bei der Züchtung von Hunden, der Intensivtierhaltung und der Haltung von Pelztieren zur Pelztierzucht in diesen Bereichen ergänzt werden. Darüber hinaus wurden die Kontrollmöglichkeiten der Amtstierärzte erweitert, begriffliche Klarstellungen vorgenommen (befugter Tierhändler) und die Voraussetzungen für die Führung von Tierheimen geringfügig modifiziert.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 9 und 10):

Da in das Tierschutz- und Tierhaltegesetz nunmehr neue Begriffe aufgenommen werden sollen, bedürfen diese einer Definition. Die Auslegung des Begriffes "gewerbsmäßig" entspricht jener der Gewerbeordnung. Die Definition der "Intensivtierhaltung" wurde zum Teil den Ausführungen von Drawer/Ennulat, Tierschutzpraxis, Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York, 1977 entnommen, zum Teil entspricht sie jener der Steiermärkischen Intensivtierhaltungsverordnung. Durch diese Formulierung soll klargestellt werden, daß nicht nur die typische landwirtschaftliche Intensivtierhaltung (z.B. von Hühnern und Schweinen), sondern auch die Zucht von Pelztieren von der Meldepflicht des § 13a erfaßt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 13a):

Im Bereich der Hundezucht aber auch einzelner Formen der Intensivtierhaltung sind in letzter Zeit in Österreich Mißstände bekannt-

geworden. Soweit nicht ohnedies sogar eine Bewilligungspflicht für solche Tierhaltungen besteht, soll es die vorgesehene Meldepflicht der Behörde ermöglichen, ihrer Kontrollpflicht besser nachkommen zu können.

Zu Art. I Z 3 (§ 15 Abs. 3 Z 3):

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 1990 ist es erforderlich, diese Definition enger zu fassen, da sie nur auf Tierhändler im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes nach der Gewerbeordnung 1973 Anwendung finden soll, nicht aber auf deren private Tierhaltung.

Zu Art. I Z 4 (§ 15a):

Im Bereiche der Haltung von Pelztieren zur Pelztierzucht ist es notwendig geworden, eine erweiterte Regelung vorzusehen, um den ethologischen Bedürfnissen dieser Tiere noch besser Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wird nunmehr eine Bewilligungspflicht mit entsprechenden Beurteilungskriterien eingeführt. Soweit davon Wildtiere erfaßt werden, für welche gemäß § 15 schon bisher eine Haltungsbewilligung vorgesehen war, soll allerdings nur ein einziges auf alle Fragen Bezug nehmendes Verfahren abgeführt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 17 Abs. 2 Z 4):

Nach den Erfahrungen mit den in Wien bestehenden Tierheimen, aber auch mit jenen aus vergleichbaren Staaten, ist für die klaglose Führung von Tierheimen aus der Sicht des Tierschutzes vor allem die ständige tierärztliche Betreuung und die Überwachung durch die Behörde von Bedeutung. Dem formalen Ausbildungsgang eines Leiters kommt eher wenig praktische Bedeutung zu, sodaß es auch bei voller Wahrung des angestrebten Standards nicht der Erbringung eines förmlichen Befähigungsnachweises bedarf.

Die vorgesehene Änderung läßt allerdings das Erfordernis eines verantwortlichen Leiters weiter bestehen, weil der Behörde ein förmlich zu bestellender Ansprechpartner (Leiter) aus Zweckmäßigkeitsgründen gegenüber stehen soll.

Zu Art. I Z 6 (§ 17 Abs. 7):

Da im neuen § 22 Abs. 2 Z 2 das Zutrittsrecht der Tierärzte der Behörde für Routinekontrollen generell geregelt ist, ist die bisher im § 17 Abs. 7 enthaltene gleichartige Regelung für Tierheime entbehrlich.

Zu Art. I Z 7 (§ 18 Abs. 2)

Die Zuständigkeit und die Mitwirkungspflicht der Bundespolizeidirektion Wien wurden der Änderung des § 22 Abs. 2 angepaßt.

Zu Art. I Z 8 (§ 22 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Neuregelung sollen die bisher nur im Falle des Verdachtes einer Übertretung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes bestehenden Befugnisse der Überwachungsorgane auch auf die routinemäßige Kontrolle bestimmter Arten der Tierhaltung ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 9 bis 13 (§§ 28 Abs. 2 Z 6 bis 10 und Abs. 4 Z 2 bis 6 sowie § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3):

Diese Änderungen sehen lediglich eine Anpassung der Straf- und Verfallsbestimmungen an die geänderten bzw. eingefügten Gesetzesstellen vor.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

E n t w u r f

G e l t e n d e s R e c h t

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien
Nr. 39/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Eine Tierhaltung ist als gewerbsmäßig anzusehen, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welchen Zweck dieser bestimmt ist.

(10) Unter einer Intensivtierhaltung ist die Haltung gleichartiger Tierbestände nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen auf begrenztem Raum in modernen Haltungssystemen und unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung zu verstehen."

2. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

"Tierzucht

§ 13a. Das gewerbsmäßige Halten von Hunden zur Zucht sowie jede Intensivtierhaltung ist, soweit nicht eine Bewilligungspflicht vorliegt (§ 15a), vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden."

3. § 15 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

"3. nach der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,"

3. befugte Tierhändler,

4. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Pelztierzucht

§ 15a (1) Das Halten von Pelztieren zur Pelztierzucht bedarf der behördlichen Bewilligung. Handelt es sich dabei um Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 1, so entfällt ein gesondertes Bewilligungsverfahren, und es ist über die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens im Verfahren gemäß § 15 Abs. 3 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu entscheiden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden - soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht, insbesondere wenn

1. Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung - gegebenenfalls auch den Anforderungen einer auf § 11 Abs. 5 gegründeten Verordnung - entsprechen,
2. Pflege und Betreuung der Pelztiere durch Personen erfolgen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung hierfür geeignet sind,
3. für die erforderliche tierärztliche Betreuung vorgesorgt ist und
4. die Nutzung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist und ihre Tötung entsprechend § 10 und der darauf gegründeten Verordnungen bzw. bis zu deren Erlassung entsprechend der mit § 30 Abs. 6 Z 1 auf Gesetzesstufe gehobenen Verordnung über

das Schlachten und Töten von Tieren, LGBl. für Wien Nr. 3/1952, erfolgt,

und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird."

5. § 17 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. ein verantwortlicher Leiter bestellt wurde."

6. § 17 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, die Aufsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen."

4. der verantwortliche Leiter den durch Verordnung der Landesregierung vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen entspricht.

(7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierhelmes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

7. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 Z 1 sowie 30 Abs. 3 und 4."

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen

1. den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 und
2. den Tierärzten der Behörde bei Überwachung des Betriebes eines Tierheimes, der Haltung von Wildtieren im Sinne des § 15 und der gewerbsmäßigen Haltung von Tieren zur Zucht und der Intensivtierhaltung auch ohne Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes zu."

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. und 4.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 zu.

9. § 28 Abs. 2 Z 6 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 7 bis 9. Als neue Z 6 ist einzufügen:

"6. § 15a Abs. 1 (Pelztierzucht),"

10. § 28 Abs. 2 Z 9 erhält die Bezeichnung Z 10 und hat zu lauten:

"10. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 15a Abs. 1 und 3, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,"

11. § 28 Abs. 4 Z 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Z 3 bis 6.

Als neue Z 2 ist einzufügen:

"2. § 13a (Tierzucht),"

6. § 16 Abs. 1 und 2 (Haltung von gefährlichen Tieren),
7. § 17 Abs. 1 (Tierheime),
8. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, oder
9. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,

2. § 16 Abs. 4 (Haltung von gefährlichen Tieren),
3. § 17 Abs. 5 bis 7 (Tierheime),
4. § 24 Abs. 5 (Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen), oder
5. § 30 Abs. 4 (Meldung gefährlicher Tiere),

§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 6 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden.

12. Im § 29 Abs. 1 ist die Zitierung "§ 28 Abs.1 und Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 6" durch "§ 28 Abs. 1 und 2 Z 1, 2 und 4 bis 7" zu ersetzen.

13. Im § 29 Abs. 2 Z 3 ist die Zitierung "§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5" durch "§§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5" zu ersetzen.
3. Tiere, bei Übertretungen von Aufträgen und Auflagen, die in Bescheiden gemäß §§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthalten sind.